

Die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung [Fortsetzung]

Autor(en): **Beck, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **2 (1916)**

Heft 14

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 23. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung. — Dem Andenken des Schweizergelehrten und Schulmannes Rektor Dr. Georg Finzler. — Das Ganze der pädagogischen Wissenschaft und Kunst. — Einladung zur Versammlung des St. G. Kantonalerziehungsvereins. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 7.

Die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung.

Von Univ.-Prof. Dr. F. Beck, Freiburg.

(Fortsetzung.)

Damit kommen wir zu sprechen auf die
Schulvogtfrage.

Nachdem nämlich die Verfassung von 1874 in Kraft erwachsen war, machte sich im Schweizervolke bald eine zweifache Bewegung fühlbar. Auf der einen Seite suchte man — namentlich in den katholischen Kantonen — das Schulwesen zu vervollkommen, um den Anforderungen der Zeit hinsichtlich des „genügenden Primarunterrichtes“ vollauf zu entsprechen und so bei den Rekrutenprüfungen vor den Augen des Schweizervolkes und seiner obersten Behörden in Ehren dazustehen. Wahrhaft bewunderungswürdig ist der Eifer, mit welchem kleine Bergkantone, an ihrer Spitze Obwalden, mit seinem originellen, geistvollen Schulinspektor Pfarrer Josef Ignaz von Ah, ihr Schulwesen gehoben haben, so daß die katholischen Kantone in der Rangordnung der Rekrutenprüfungen allmählich immer bessere Plätze behaupteten. — Auf der anderen Seite, beim zentralistischen Radikalismus erkannte man immer deutlicher, daß die Formulierung des Schulartikels die gewünschte Handhabe zur Unterdrückung der christlich-konfessionellen Schule durch den radikalen Bund keineswegs darbot. Darum suchte man einen Punkt zu finden, an dem man das Brecheisen einsetzen könnte, um den alten soliden Quaderbau der christlichen Schweizer-Schule zu zerstören. — Richtig! Heureka! Ich hab's gefunden! so sagte sich der alte liberale Pastor von Nidau und nunmehrige Bundesrat Karl Schenk, der seit Beginn der 70er Jahre die Führung der radikalen und frei-

maurerischen Kulturkampfstruppen inne hatte. Richtig! Die B.-B. fordert die „ausschließlich staatliche Leitung der öffentlichen Primarschulen“; hier heißt es anpacken, um die Lehrschwestern aus den Schulen der katholischen Kantone zu sprengen; ein eidgenössisches Schulgesetz wird dann den Rest besorgen. Das war der Ausgangspunkt der Lehrschwesternfrage, und diese war hinwieder das Vorpiel der Schulvogt-Bewegung.

Die Lehrschwesternfrage entstand auf dem Gebiete des Kantons Luzern. Sie erhielt aber im Verlaufe der Verhandlungen in der Bundesversammlung eine weitere Ausdehnung. In der Gemeinde Ruswil sollte die neuerrichtete Mädchen-Bezirksschule einer Lehrschwester von Menzingen übergeben werden. Im benachbarten Buttisholz war eine Theodosianische Schwester bereits als Lehrerin angestellt. Ein Anzahl radikaler Einwohner dieser Gemeinden erhoben gegen diese Berufungen Rekurs an den Bundesrat. Durch das Betreiben der altkatholischen Führer Oberst Abraham Stocker und Dr. Weibel wurde dieser Rekurs zu der allgemeinen Frage erweitert, ob überhaupt nach Art. 27 der Bundesverfassung die Wirksamkeit katholischer Ordenspersonen an öffentlichen Schulen zulässig sei oder nicht. In allen katholischen Kantonen, wo die Institute von Menzingen und Ingenbohl ihre segensreiche Wirksamkeit in der Schule entfalten, verursachte diese Bedrohung derselben die größte Aufregung. Petitionen mit Tausenden von Unterschriften gelangten für die Erhaltung der Lehrschwestern an die Bundesversammlung, und die ursprünglichen Rekurrenten zogen bis auf die wenigen Anstifter ihre Unterschriften zurück. Die radikale Partei marschierte mit der ganzen Wucht ihres Anhangs und ihrer Tagespresse zum Kampfe auf. Nach mehrfacher Verzögerung kam die Frage am 20. April 1881 im Nationalrate zur Verhandlung. Die großartige Diskussion bleibt mir als Augenzeugen zeitlebens unvergesslich. Auf der radikalen Seite führten die Obersten Frei und Kurz, Bundesrat Schenk, Leo Weber, der Luzerner Bonmatt, der Berner Karrer, die größten Geschütze in den Kampf. Auf katholischer Seite vertraten der Referent der Kommissionsminderheit Dr. Luz-Müller, dazu Vinzenz Fischer, Eberle, Goldener, Grand und Segesser mit siegreichen Geisteswaffen und einem imponierenden Bekennermute, Segesser überdies mit zermalmendem Humor, die Sache des Rechtes und der religiösen Freiheit.

Segesser führte u. a. aus:

„Keine einzige Tatsache der Intoleranz, der Propaganda, der Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt, des Ungehorsams gegen die bürgerlichen Gesetze hat in all den vorliegenden Schriften während einer doch bereits 40jährigen Wirksamkeit gegen diese Schwestern erheblich gemacht werden können. Und doch sollte man sie für staatsgefährlich, den Frieden der Konfessionen bedrohend halten! — Streben sie denn etwa nach Mitteln der Macht und des Einflusses? Suchen sie Reichtum für sich oder ihre Genossenschaft? Sind sie begierig nach weltlichem Ruhm und Ansehen? — Ach nein, sie sind arm und wollen arm sein. Um den notdürftigsten Lebensunterhalt und eine kleine Entschädigung an das Mutterhaus pflegen sie die Kranken, dienen sie den Armen in den Waisenhäusern, den Spitalern, den Irrenanstalten, den Schulen in abgelegenen Berggemeinden; mit einer Tasche, die all ihre Habseligkeiten enthält, ziehen sie ein und wieder aus. Und was sie mit ihrer Hände Arbeit verdienen, wird nicht etwa im Mutterhause aufgespeichert, sondern dient nur zur Erweiterung ihres Liebeswerkes. — Ebenso wenig wie Reichtum suchen sie Ruhm und Ansehen unter den Menschen, weder individuell noch für ihren Orden. Sie üben nach der Vorschrift ihres Institutes die christliche Demut; sie wollen nicht mehr sein als Mägde, wie ihr Vorbild, der demütige und sanftmütige Jesus, in Knechtsgestalt auf Erden wandelte. Oder haben Sie etwa gehört, daß ihre Leistungen ausposaunt werden in aller Welt, daß sie Zeitungsschreiber und Literaten in ihrem Dienste hätten, um ihr Lob zu verkünden,

daß sie irgendwo vertrieben, sich die Glorie des Märtyrertums vindizierten? Nein, das langjährige segensvolle Wirken von hunderten dieser armen Schwestern ist in weitem Kreise erst bekannt geworden durch den Angriff, der in Folge dieses Rekurses auf ihr Institut geführt worden ist, und durch die Tausende von Stimmen, welche sich für ihre bedrohte Existenz erhoben.“

„Man kann mit Grund behaupten, daß die Religionslehre, der konfessionelle Religionsunterricht, nach Art. 27 nicht ein Teil des Programmes der öffentlichen Schule sein dürfe, aber heißt das, daß die Religion nicht die Grundlage des Unterrichtes sein soll? — Wollen Sie, oder schreibt die Bundesverfassung vor, daß die Schule religionslos sein soll? — Nein, meine Herren, nein, das ist nirgends gesagt, und es ist sogar unmöglich. Läßt sich irgend eine Schule denken ohne den Gehorjam der Kinder gegen den Lehrer? Wohl, legen Sie dem gesamten Schweizervolke aller Konfessionen die Frage vor: Wollt ihr, daß der Lehrer den Kindern sage: Es ist der Wille Gottes, daß das Kind Vater und Mutter ehre und ihnen gehorche, der Lehrer ist der Stellvertreter von Vater und Mutter, ihr sollt daher nach dem Willen Gottes auch ihm gehorchen! — Oder wollt ihr, daß der Lehrer den Kindern sage: Der Staat hat mir einen Stock in die Hand gegeben; wenn ihr mir nicht gehorcht, so schlage ich euch damit über die Köpfe! Und wie glauben Sie, daß die Antwort des Schweizervolkes ausfallen werde? — Ich meinerseits habe die Ueberzeugung, daß es antworten werde, daß der Lehrer besser tun werde, den Kindern im Namen des Gebotes Gottes als im Namen des Stockes des Staates die Pflicht des Gehorsams einzuschärfen. Und das ist die religiöse Grundlage der Schule. Ihr könnt Gott nicht entbehren in der Schule! Und wenn die Statuten der Lehrschwestern sagen, daß die Lehrerin auch durch ihren Wandel, ihr Leben das Beispiel der Demut, des Gehorsams und der Selbstbeherrschung geben und damit nicht nur durch das Wort, sondern auch durch das eigene Beispiel der Schule eine religiöse Grundlage geben soll, ist etwa das wider jene Vorschrift der B.-B., daß die öffentliche Schule von Bekennern aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Ueberzeugung besucht werden könne?“

Nach der Rede Segessers fühlte man den überwältigenden Eindruck der Wahrheit und des Rechtes, welche über den Fanatismus und das Vorurteil schließlich siegten. Die Frage wurde an den Bundesrat zurückgewiesen; sie fand ihre endgültige grundsätzliche Erledigung im folgenden Jahre, im Sturme um den Schulvogt.

Der Kampf um den Schulvogt.

Bei Anlaß des Ruswil-Buttisholzer Rekurses war die grundsätzliche Frage aufgeworfen worden: Ist die Wirksamkeit von Lehrschwestern mit Art. 27 der B.-B. vereinbar? Der Bundesrat ließ die Frage durch besondere eidgenössische Experten prüfen (darunter der Ständerat von Baselland, Dr. Birnmann, ein tüchtiger Sachverständiger im Schulwesen). Die Rechtsfrage selbst unterzog der Bundesrat an Hand der bezüglichen Verfassungsdebatten von 1872 und 1874 einer eingehenden Prüfung und fällte sodann am 24. Februar 1880 den Entscheid: „Art. 27 enthält keine Bestimmung, welche Ordenspersonen im allgemeinen von dem Lehramte an öffentlichen Schulen ausschließen würde.“

Dieser bundesrätliche Entscheid mißfiel nun einerseits den Zentralisten, deren Ideal der helvetische Einheitsstaat war, andererseits jener Klasse von Freidenkern und Freimaurern, welche durch Gesetz und brutalen Staatszwang ihren Ideen Eingang ins Volk verschaffen wollen. Diese Zentralisten und Radikalen wurden unterstützt vom Optimismus, der gutmütigen Gedankenlosigkeit, der Feigheit und dem Ehrgeize jener Liberalen, welche glaubten den Sturm auf die christliche Schule auch mitmachen zu müssen, obschon er ihrer innersten Ueberzeugung und der Stimme ihres Gewissens zuwider war.

Alle diese Elemente folgten nun ihrem Führer Bundesrat Schenk, der mit

Energie und Temperament für sein Lebensideal, die religionslose Schule nach französischem Vorbilde, ins Zeug ging. Schon 1881 gelangte eine Botschaft an die eidgenössischen Räte, in welcher Schenk, als Inhaber des Departementes des Innern, darzutun suchte, daß Art. 27 der B.-B. gebieterisch ein eidgenössisches Schulgesetz fordere, daß eine Enquete veranstaltet werden müsse, um zu entdecken, ob die Schule in der Schweiz wirklich überall unter ausschließlich staatlicher Leitung stehe, und ob nicht gewisse kirchliche Einflüsse auf dieselbe geübt werden; mit andern Worten, ob in der Tat die Tätigkeit von Schulschwestern mit Art. 27 verträglich sei. Schenk und mit ihm der Bundesrat verlangten, daß zur Anhandnahme der Vorarbeiten für das zu schaffende eidgenössische Schulgesetz ein besonderer „eidgenössischer Schulsekretär“ angestellt und mit 6000 Fr. jährlich besoldet und dem Departement des Innern zu Diensten gestellt werde. Dieses Programm Schenk rief im National- und Ständerat lange, stellenweise stürmische Debatten hervor, in denen die Vertreter des katholischen Volkes sich ganz und vollständig auf der Höhe ihrer Aufgabe zeigten und mit bewunderungswürdigem Scharfblick die Gefahren erkannten, welche der so harmlos mit seiner Statistikermappe durch die Täler schreitende, lediglich Vorstudien treibende Schulsekretär der christlichen Schule bringen mußte. Spontan erhielt der Schulsekretär in deutschen und welschen Gauen den Titel Schulvogt (bailli scolaire). Jetzt erwachten auch die guten Vaudois wieder aus ihrem Schlummer.

Zwar redeten sich Bundesrat Schenk und seine Freunde fast die Seele aus dem Leibe heraus, um die Aufregung zu beschwichtigen und um zu zeigen, daß es schwarze Verleumdung sei, wenn behauptet werde, Schenk hätte mit seinem Projekte je daran gedacht, den christlichen Charakter der schweizerischen Volksschule auch nur im geringsten zu gefährden. Die gesamte liberale Presse der Schweiz konnte nicht genug des Hohnes finden gegen die ultramontanen Eiferer, welche wieder einmal Religionsgefahr wittern, das dumme Volk aufregen und durch ihren Spektakel die heilige Sache des Fortschrittes in Gefahr bringen. Aber dieses Bestreben, den wahren Charakter des Schulvogtprojektes zu verhüllen und durch Vorpiegelung falscher Tatsachen die Bundesschule um die gefährliche Klippe des Referendums herumzulootsen, wurde in grausamer, geradezu vernichtender Weise entlarvt in der Sitzung des Nationalrates vom 27. April 1882.

Nationalrat Keel aus St. Gallen, Mitglied der vorbereitenden Kommission für das Schenk'sche Projekt, hatte in Erfahrung gebracht, daß Bundesrat Schenk ein Geheimzirkular an die der radikalen Partei angehörenden Mitglieder der Kommission gerichtet hatte, in welchem sich Schenk über die wahren Ziele seines Schulprojektes mit der größten Offenheit aussprach, wobei er aber aufs strengste verlangte, das Zirkular müsse geheim gehalten werden. Durch Gewissensbisse angesichts der furchtbaren Konsequenzen des Schenk'schen Planes getrieben, übergab einer der Adressaten des Geheimzirkulars dasselbe an seinen Kollegen Keel. Nun die dramatische Szene in der Nationalratsitzung vom 27. April. Keel interpelliert Bundesrat Schenk, welches die wahren Absichten seien, die mit dem zu schaffenden eidgenössischen Schulgesetze angestrebt werden. Bundesrat Schenk erhebt sich, erklärt aufs neue, wie schon so oft, daß seine Absichten durchaus harmlos seien, und er nie

daran gedacht habe, den christlichen Charakter der Volksschule zu zerstören. Da erhebt sich Keel und liest unter allgemeiner stürmischer Bewegung des Rates das Geheimzirkular, in welchem Bundesrat Schenk seine wirklichen Absichten mit unumwundener Klarheit aussprach. „Woher haben Sie das?“ schrie Schenk von seinem Sessel auffahrend, schritt auf Keel zu und wollte ihm das Papier entreißen. Mit diesem Vorgange war das Schicksal des Schulvogtes entschieden. Nun begann der Referendumsturm — ein Sturm der Entrüstung.

Im Nationalrat wurde bei den Debatten der Schenk'sche Standpunkt vertreten durch Prosi, Dr. Deucher, Karrer, Desor und Richard, die katholische Stellungnahme durch Segesser, Joris und Jaquet. Im Ständerat, welcher den Gegenstand in der Junifitzung erledigte, sprachen Birnmann, Duferney, Hoffmann, Biziüs und Estoppey für das Projekt Schenk, Vinzenz Fischer, Staatsrat Schaller, Hettlingen, Theodor Wirz, Hildebrand, Klausen, Respini gegen das Schulvogtprojekt. Besonderen Eindruck machte hier die Rede von Staatsrat Schaller mit ihrer wahrhaft staatsmännischen Kritik der Schenk'schen Vorlage (s. Freiburger Zeitung, Nr. 49 und 50, 1882).

Es ist noch heute lehrreich die wichtigsten Bestimmungen des Schenk'schen Schulplanes uns zu vergegenwärtigen. Als nicht „unter ausschließlich staatlicher Leitung stehend“ werden u. a. Schulen bezeichnet, deren Lehrer oder Lehrerinnen „neben der staatlichen noch einer anderen, nicht staatlichen Leitung unterstehen“. — „Die staatliche Leitung ist durch die Verfassung nicht auf die öffentlichen Schulen beschränkt, sondern gilt auch für die Privatschulen.“ — „Es findet Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit statt, wenn in dem Schullokal Zeichen und Bilder, welche zu dem Glauben und Kultus einer besonderen Konfession gehören, angebracht werden; wenn während der Schulzeit religiöse Zeremonien, welche zu dem Glauben und Kultus einer besonderen Konfession gehören, abgehalten werden; wenn in der Schule Flugblätter und Schriften konfessionellen Ursprungs und konfessioneller Tendenz ausgeteilt werden.“ — „Es kommt nicht darauf an, ob in einer Gemeinde zu einer bestimmten Zeit Angehörige verschiedener Bekenntnisse niedergelassen sind, oder ob ein Bekenntnis sich in mehr oder weniger großer Majorität befindet; die öffentliche Schule hat ohne Rücksicht hierauf überall den unkonfessionellen Charakter anzunehmen.“

„Die zu lösende Frage ist (nach dem Programm) doppelter Natur. Einerseits handelt es sich darum, die öffentliche Volksschule zu einer staatlich-bürgerlichen, von jeder kirchlich-konfessionellen Tendenz freien Erziehungsanstalt zu machen; andererseits die Bedingungen zu einer ihrem Zwecke möglichst entsprechenden Wirksamkeit zu schaffen. — Die erste dieser Aufgaben bringt uns in akuten Konflikt mit der Kirche, zunächst mit der römisch-katholischen, welche mit vollbewußter Entschiedenheit ihren Einfluß auf die Schule festhält, dann aber auch der orthodox-protestantischen, welche so wenig als die katholische die zivile, nicht konfessionelle Schule dulden will. — Die andere bringt uns in Konflikt mit den Ansprüchen der Kantonsouveränität und mit den ökonomischen Verhältnissen der Kantone und Gemeinden.“ — Als Vorbereitung zur Ausführung dieser Vorschläge ist nach dem Programme zweierlei unumgänglich notwendig: 1) Präzisierung der den Kantonen kraft der allgemeinen Vorschrift des Art. 27 obliegenden Verpflicht-

ungen, 2) eine genaue Ermittlung der entsprechenden Schulzustände in den Kantonen. — In ersterer Beziehung wurden 2 Gesetze vorgeschlagen: Eines, welches die ausschließlich staatliche Leitung und die Konfessionslosigkeit der Schule, das andere, welches das Obligatorium, die Unentgeltlichkeit und den genügenden Primarunterricht behandeln werde.

Wie auf einen Schlag erhob sich der Referendumsturm gegen den Beschluß der eidgenössischen Räte in der Junifügung, wodurch das Projekt Schenk's verwirklicht werden sollte. Es ist eine der erhebensten Erscheinungen der neuesten Schweizergeschichte, daß das radikale Attentat gegen die christliche Schule von den gläubigen Protestanten mit der gleichen Wucht verworfen wurde, wie vom katholischen Schweizer-Volke.¹⁾ Das religiöse Bewußtsein des Volkes erhob sich mit Entrüstung gegen den beabsichtigten Gewaltakt, einem zu 99 % christlich-konfessionellen Volke eine religionslose, konfessionsfeindliche Schule aufzudrängen. In der Referendumsabstimmung am Konraditag den 26. November 1882 fiel der Schulvogt mit 313'136 gegen 170'302 Stimmen. Von den Kantonen hatten einzig Solothurn, Basel-Stadt, Thurgau und Neuenburg sich mehrheitlich für den Schulvogt erklärt.

Das vernichtende Volksgericht über den liberalen Plan, die Schule zu entchristlichen, hat in der Folge über 30 Jahre ähnliche Tendenzen in Schranken gehalten und eine erfreuliche Entfaltung des Primar- und Mittelschulwesens in allen katholischen Gegenden der Schweiz bewirkt. Schon glaubten optimistische Beurteiler, es würde nicht mehr möglich sein, in der Schweiz einen Schulkampf nach dem Vorbilde des Comblimus in Frankreich zu entfesseln. Leider erwies sich diese Hoffnung als trügerisch. Zu den verhängnisvollen Wetterzeichen, welche im Gefolge des Weltkrieges am Horizont aufziehen, gehört für die Schweiz wie für Italien, Deutschland und Osterreich die Aussicht auf den bevorstehenden Schulkampf. Die Anstifter dieses Kampfes treten aber nicht mit jener brutalen Offenheit in die Arena, wie es Bundesrat Schenk und die Kulturkämpfer von 1882 getan haben. Sie umkleiden ihr Ideal der religionslosen Schule mit dem harmlosen, lieblichen Gewande des staatsbürgerlichen Unterrichtes.

Zusammenhänge.

Es ist hier der Ort, um auf den Zusammenhang hinzudeuten, den die Schulkämpfe in der Schweiz von jeher mit den Anstürmen der Loge auf die christliche Schule in den Nachbarländern gehabt haben. Wir haben bereits erwähnt, daß die Nachwirkung des Schulprogrammes der Pariser Commune im Projekte

¹⁾ Der Beschluß der Bundesversammlung vom 14. Juni 1882 lautet:

Die Bundesversammlung der Schweiz, Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1880, beschließt:

1. Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich durch das Departement des Innern die zur vollständigen Vollziehung des Art. 27 der Bundesverfassung und zum Erlaß bezüglicher Gesetzesvorlagen nötigen Erhebungen über das Schulwesen der Kantone zu machen.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird dem Departement ein eigener Sekretär (Erziehungsssekretär) mit einer Besoldung bis auf 6.000 Fr. beigegeben, dessen Obliegenheiten durch ein besonderes Regulativ des Bundesrates geordnet werden.

3. Der Bundesrat ist beauftragt . . . (Referendumsklausel.)

der Verfassungsrevision von 1871—1872 sich bemerkbar machte. — Die Schulpläne des Schweiz. Radikalismus in der Verfassungsbewegung von 1873—1874 tragen die Spuren der Bismarck'schen Maigesetze offenkundig an sich. Auffallend ist, daß Bundesrat Schenk sein Schulprogramm gerade im Jahre 1882 zum Siege führen wollte, also im nämlichen Jahre, in dem durch das Volksschulgesetz der Religionsunterricht aus den Staatsschulen Frankreichs ausgeschlossen und durch die unabhängige Moral ersetzt wurde, deren Ergänzung der staatsbürgerliche Unterricht — *instruction civique* — bildete. — Daß auch die neueste Schulbewegung in der Schweiz mit Geistesströmungen ähnlicher Richtung in den Nachbarländern zusammenhängt, steht außer Zweifel. Im Frühjahr 1915 verkündete das Organ des freisinnig-protestantischen Vereins der Lehrer von Württemberg, die „Volksschule“, jetzt sei die Zeit gekommen, den konfessionellen Unterricht aus der Schule auszuschließen. An die Stelle der konfessionellen Schule müsse die „Einheitsschule“, an die Stelle des Religionsunterrichtes die staatsbürgerliche Bildung treten: „Deutsche Religion, deutsche Volkskirche, das muß die Losung der Zukunft sein“. Diese „Losung der Zukunft“ wurde darauf unisono von der liberalen Presse Deutschlands und der Schweiz proklamiert. Sie erhielt in der Session des schweizerischen Ständerates ihre konkrete Fassung in der Motion Wettstein. — Am 30. Dezember 1915 hat das Organ des Vatikan, der „Osservatore Romano“, in einem Artikel „Seien wir gewarnt“ den kommenden Kampf der Loge gegen die christliche Schule vorausgesagt. Da lesen wir u. a.: „Es werden begründetermaßen Stimmen laut, wonach alle Freimaurerlogen Italiens eine allgemeine Bewegung vorbereiten, die die vollständige Entchristlichung der Volksschule anstrebt. Man sagt auch, diese Neubelebung des antireligiösen Komplottes sei ausschließlich deshalb erfolgt, weil man befürchtet, daß die gegenwärtigen Schicksalsschläge, die die ganze Welt — Italien mitinbegriffen — heimsuchen, eine Rückkehr der Seelen zu den Quellen des Glaubens zur Folge haben könnte, ein Wiedererwachen des intellektuellen Lebens, eine erneute Beachtung jener religiösen und moralischen Grundsätze, gegen welche die Freimaurerei kämpft, Grundsätze, die absolut mit jedem und jeglichem freimaurerischen Programm, besonders auf dem Schulgebiete, unvereinbar sind. — Und gerade auf dem Schulgebiete setzt die Freimaurerei ihre größte Kraft ans Werk; es ist das Feld, auf welchem sie die zukünftigen Ungläubigen und die kommenden Feinde Gottes und seiner Kirche großziehen will. . . . Der Sieg wird für sie relativ um so leichter, wenn Katholiken, die nicht bloß ein Interesse am Triumph der katholischen Grundsätze und der alten Moral, sondern die heilige Pflicht haben, dafür zu wirken, daß dieser Triumph erfolge und gesichert werde, wenn diese Katholiken den freimaurerischen Umtrieben nichts anderes entgegen zu stellen wissen, als Schlafmüdigkeit, Gleichgültigkeit und Stumpfsinn.“

Diese Zusammenhänge werfen ein grelles Schlaglicht auf die geistige Bewegung, die ihre konkrete Formulierung in der Motion Wettstein gefunden hat.

(Fortsetzung folgt.)

Wie weit die kleine Kerze Schimmer wirft,
So scheint die gute Tat in arger Welt.

Shakespeare.